

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 31 Kindertagesförderungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 16 der Satzung für die Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau vom 20.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Pampau vom 30.08.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühr

Die monatlichen Benutzungsgebühren richten sich nach den landesrechtlichen Höchstsätzen.

Für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen die monatlichen Gebühren für Kinder im Elementaralter (nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt):

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr: | 169,80 € |
| 2. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 141,50 € |
| 3. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr pauschal: | 14,15 € |
| 4. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Zeit von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr pauschal: | 14,15 € |
| 5. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur für Notfälle und nicht planbare Umstände in Anspruch genommen werden.
Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag:
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben. | 1,41 € |
| 6. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 1 oder 2 können nebeneinander mit 3 und/oder 4 vereinbart werden. | |

Die monatlichen Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen für Kinder im Krippenalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):

- | | |
|--|----------|
| 7. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr: | 174,00 € |
| 8. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 145,00 € |
| 9. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr pauschal: | 14,50 € |
| 10. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Zeit von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr pauschal: | 14,50 € |
| 11. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur für Notfälle und nicht planbare Umstände in Anspruch genommen werden.
Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 7 bis 10 stattfindet, beträgt die Gebühr beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag:
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben. | 1,45 € |
| 12. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 7 oder 8 können neben- einander mit den Ziffern 10 und/oder 11 vereinbart werden. | |

Die Betreuungskosten für den Elementarbereich gelten ab dem Folgemonat, nachdem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau tritt zum 15.09.2022 in Kraft.

Klein Pampau, den 30.08.2022

Siegel

Horst Born
Bürgermeister